



WEISUNGEN

vom 30. September 2021

für die Organisation und die Strukturabläufe «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA)¹

Eingesehen das neue Konzept «Sport-Kunst-Ausbildung» (SKA) des Staatsrates vom 12. Januar 2011;

eingesehen die Vereinbarung zwischen Swiss-Ski, der Stiftung des Nationalen Leistungszentrums West, Brig und dem Kanton Wallis betr. dem nationalen Leistungszentrum für Schneesport vom 5. September 2008;

eingesehen die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011;

eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

eingesehen den Beschluss über die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schulzeit und des Kindergartens vom 22. Juni 2011;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Berufsbildung,

erlässt nachstehende Prinzipien:

1. ZIEL DER SKA-STRUKTUREN

Die SKA-Strukturen bieten besonders begabten Sportlern und Künstlern die Möglichkeit einer angepassten Ausbildung, um schulische Anforderungen mit intensivem Ausüben einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit in Einklang zu bringen.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME IN EINE SKA-STRUKTUR

2.1. Allgemeine Aufnahmekriterien

- Sport
 - Erfüllung der spezifischen Kriterien der Sportart; erkennbare Motivation und ausgewiesenes Engagement, die es erlauben, Sport und Schule parallel auszuüben (Vormeinung des Dachverbandes, des Sportclubs und der besuchten Schule zum Zeitpunkt des Antrags).
 - ≥ 10 Stunden Trainingsaufwand pro Woche einschliesslich der Wettkämpfe, aber ohne Wegzeit.
 - Zugehörigkeit zu einem vom für die Bildung zuständigen Departement (nachstehend: Departement) anerkannten Sportverband und Verfügbarkeit von qualitativ überzeugenden Rahmenbedingungen und Strukturen: qualifizierte Trainer und entsprechende Sportanlagen.
 - Grundsätzlich im Besitz einer nationalen oder regionalen «Swiss Olympic Talents Card» sein, entsprechend der Kriterien der Talentselektion, «PISTE»-Modell, gemäss Sportverbandsstrukturen (wo möglich nach Alter und Sportdisziplin).

¹ Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

- Klassierung mindestens an der regionalen Spitze mit Zugehörigkeit in einem regionalen oder nationalen Nachwuchskader.
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfen.
- Kunst
 - Erfüllung der spezifischen Kriterien der künstlerischen Disziplin, erkennbare Motivation und ausgewiesenes Engagement, die es erlauben, Kunst und Schule parallel auszuüben (Vormeinung der künstlerischen Ausbildungsstätte und der besuchten Schule zum Zeitpunkt des Antrags).
 - ≥ 10 Stunden Übungsaufwand pro Woche.
 - An einer vom Departement anerkannten künstlerischen Ausbildungsstätte immatrikuliert sein oder über einen Leistungsausweis, der von einer vom Departement anerkannten künstlerischen Ausbildungsstätte bestätigt ist, verfügen.

2.2 Spezifische Aufnahmekriterien

Beilage 1 präzisiert die spezifischen Kriterien für die verschiedenen im SKA-Konzept durch das Departement anerkannten Sportarten und Kunstrichtungen.

3. SKA-STRUKTURFORMEN

3.1. Individualisierte Massnahmen (IM)

IM beinhalten Gestaltungsmassnahmen für den wöchentlichen Stundenplan für Trainings, Lager, Wettbewerbe oder Nachholunterricht während der Schulzeit. Die Schüler erhalten zudem sportliche/künstlerische Betreuung sowie Begleitstrukturen und haben die Möglichkeit, in den Genuss von pädagogischen Unterstützungsmassnahmen zu kommen.

3.2. Partnerschulen des Sports (PSS)

PSS bieten Gestaltungsmassnahmen für den wöchentlichen Stundenplan für Trainings, Lager, Wettbewerbe oder Nachholunterricht während der Schulzeit. Die Schüler erhalten zudem sportliche/künstlerische Betreuung, Begleitstrukturen und pädagogische Hilfsmassnahmen. Die PSS integrieren die Schüler in reguläre Klassen (Sekundarstufe I) oder in spezielle Sportklassen (Sekundarstufe II).

4. SKA-STRUKTURFORMEN AUF PRIMARSTUFE UND SEKUNDARSTUFE I

- Die Wahl der SKA-Struktur (PSS oder IM) wird aufgrund der Konzepte der Sportverbände bzw. künstlerischen Ausbildungsstätten und der spezifischen Bedürfnisse des Sportlers oder Künstlers getroffen.
- Auf Primarstufe werden grundsätzlich keine IM gewährt, nur in Ausnahmefällen.
- In Orientierungsschulen sind IM die bevorzugte SKA-Struktur, da sie es den Schülern erlauben, weiterhin in ihrem sozialen und schulischen Umfeld zu bleiben.
- IM sind in allen Orientierungsschulen möglich.
- Die folgenden vier Orientierungsschulen sind anerkannte PSS:
 - *Regionale Orientierungsschule Visp;*
 - *Regionale Orientierungsschule Grône;*
 - *Regionalschule Entremont, Orsières;*
 - *Orientierungsschule Collombey-Muraz.*

5. SKA-STRUKTURFORMEN AUF ALLGEMEIN- UND BERUFSBILDENDER SEKUNDARSTUFE II

- PSS sind die bevorzugte Struktur, da sie die schulischen und sportlichen/künstlerischen Anforderungen am besten miteinander vereinen.
- Die folgenden zwei Schulen sind auf allgemein bildender Sekundarstufe II als PSS anerkannt:
 - Kollegium Spiritus Sanctus Brig, das folgende Diplome ausstellt:
 - ⇒ Kantonale gymnasiale Maturität mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht (vom Bund anerkannt)
 - ⇒ EFZ + Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
 - Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Martinach, die folgende Diplome ausstellt:
 - ⇒ Kantonale gymnasiale Maturität mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht (vom Bund anerkannt) in Zusammenarbeit mit dem Kollegium Spiritus Sanctus Brig
 - ⇒ EFZ + Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen – Typ Wirtschaft
- IM werden aufgrund spezifischer Ausbildung gewährt.
- IM sind in allen Mittel- und Berufsfachschulen möglich.

6. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Ein Vertrag bindet die verschiedenen Partner: Schüler/Lernende, gesetzliche Vertreter, Schuldirektor, Verband, Club, künstlerische Ausbildungsstätte und gegebenenfalls Lehrmeister. Der Vertrag regelt die jeweiligen Rechte und Pflichten der verschiedenen Partner.
- Priorität wird der Schule und dem Schulprogramm eingeräumt. Die getroffenen Massnahmen stehen unter der Verantwortung der Schuldirektion, die eine Anwesenheit in der Schule verlangen kann, wenn sie dies als erforderlich erachtet.
- Die schulischen Anforderungen an die Jugendlichen in einer SKA-Struktur sind, ausser in Ausnahmefällen, die gleichen wie für die anderen Schüler/Lernenden (Bewertung der Arbeit, Teilnahme an den offiziellen Prüfungen, Promotionsbedingungen usw.).

7. GEWÄHRUNG VON IM

7.1. Verfahren und Entscheid

- Anträge für IM können jederzeit gestellt werden und müssen mittels ordentlich ausgefülltem Formular an die SKA-Kommission gerichtet werden.
- Die SKA-Kommission analysiert jedes Dossier und informiert die Schule, in der die IM eingeführt werden, und den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen so rasch wie möglich über ihren Entscheid.
- Wenn der Antrag von der SKA-Kommission angenommen wird, plant die jeweilige Schuldirektion oder die Dienststelle für Berufsbildung die Umsetzung der IM.
- Die Gewährung von IM ist für ein Schuljahr gültig. Jedes Schuljahr müssen die Anträge für IM erneut gestellt werden.

7.2. Anwendung auf Sekundarstufe I und an Mittelschulen

- Schüler mit einem SKA-Status können für durchschnittlich bis zu maximal sechs Unterrichtslektionen pro Woche in den Genuss von schulischen Erleichterungen für Trainings, Lager oder Wettbewerbe kommen. Maximal vier Unterrichtslektionen pro Woche, die Bestandteil dieser sechs Unterrichtslektionen sind, können für das

Nachholen von Schularbeiten gewährt werden, wenn die Trainings im Prinzip ausschliesslich ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Sonderwünsche sind an den Schulinspektor zu richten.

- Die während der Abwesenheit des Jugendlichen unterrichtete Materie erfordert das Aufarbeiten der verpassten Lerninhalte mit einer durch die Schule organisierten Unterstützung.
- Die regulären Evaluationen können aufgeschoben werden.
- Notendurchschnitte von einzelnen Fächern können mit Bewilligung des Schulinspektors als Jahresnoten gerechnet werden.
- An Mittelschulen:
 - wird ein Schüler grundsätzlich nicht von der jährlichen Durchschnittsnote (Noten in allen Fächern) dispensiert, ausser mit Bewilligung des Schulinspektors.
 - müssen die Prüfungen in den Fächern, für welche die Jahresnote des letzten Unterrichtsjahres als Note für das Maturitätszeugnis oder das Diplom gilt, zwingend abgelegt werden.
- Auf Sekundarstufe I:
 - wird ein Schüler grundsätzlich nicht von der jährlichen Durchschnittsnote (Noten in allen Fächern) dispensiert, ausser mit Bewilligung des Schulinspektors.
 - Eine Dispens vom Jahresdurchschnitt ist auf ein Mal in den drei Jahren der Orientierungsschule für dasselbe Fach beschränkt und nur möglich:
 - ⇒ wenn das Fach nur über ein Semester lang unterrichtet wird.
 - ⇒ bei Fächern, die eine Lektion pro Woche unterrichtet werden.
 - Eine Dispens vom Sportunterricht darf zwei Lektionen pro Woche nicht überschreiten. Diese Dispens ist nicht auf ein Schuljahr beschränkt.
 - Sonderwünsche sind an den Schulinspektor zu richten.

7.3. Anwendung an Berufsschulen

- Verlängerung der Lehrdauer (praktische Ausbildung) mit verhältnismässiger Reduktion der jährlichen Arbeits- und Ausbildungszeit auf Anfrage bei der Dienststelle für Berufsbildung.
- Die teilweise oder vollständige Dispens vom Unterricht in einem oder mehreren theoretischen Fächern (Berufsfachschule), während einer gewissen Zeit oder des ganzen Schuljahres, jedoch ohne Notendispens.
- Für überbetriebliche Kurse wird keine Dispens gewährt.
- Der Lernende und der Ausbildungsbetrieb müssen eine individuelle Vereinbarung unterzeichnen.

8. AUFNAHME IN EINE PSS

8.1. Verfahren und Entscheid

- Anträge für eine Integration in eine PSS müssen mittels vollständig ausgefülltem Formular innerhalb der gegebenen Fristen direkt bei den betreffenden Schulen eingereicht werden (15. Februar für PSS auf allgemein bildender Sekundarstufe II und 31. März für PSS auf Sekundarstufe I).
- Die PSS kümmert sich anschliessend darum, der SKA-Kommission die Kandidatendossiers Anfang April vorzulegen.
- Die SKA-Kommission analysiert jedes Dossier und informiert die PSS so rasch wie möglich über ihren Entscheid. Bei PSS auf Sekundarstufe I informiert sie zudem die Gemeinden und die Schulen am Wohnort der Jugendlichen.
- Die PSS teilen den Entscheid der SKA-Kommission den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen mit.

- Hat es auf Sekundarstufe I mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze, verpflichten sich die Sportverbände und künstlerischen Ausbildungsstätten, auf Antrag der SKA-Kommission und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schuldirektionen die Gesuche zu kontingentieren.
- Die Aufnahme in eine PSS ist für ein Schuljahr gültig. Die Anträge für PSS müssen jedes Schuljahr erneut gestellt werden.

8.2. Anwendung auf Sekundarstufe I und an Mittelschulen

- Schüler mit einem SKA-Status können für durchschnittlich bis zu maximal sechs Unterrichtslektionen pro Woche in den Genuss von schulischen Erleichterungen für Trainings, Lager oder Wettbewerbe kommen. Maximal vier Unterrichtslektionen pro Woche, die Bestandteil dieser sechs Unterrichtslektionen sind, können für das Nachholen von Schularbeiten gewährt werden, wenn die Trainings im Prinzip ausschliesslich ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Sonderwünsche sind an den Schulinspektor zu richten.
- Die während der Abwesenheit des Jugendlichen unterrichtete Materie erfordert das Aufarbeiten der verpassten Lerninhalte mit einer durch die Schule organisierten Unterstützung.
- Die regulären Evaluationen können aufgeschoben werden.
- Notendurchschnitte von einzelnen Fächern können mit Bewilligung des Schulinspektors als Jahresnoten gerechnet werden.
- An Mittelschulen:
 - wird ein Schüler grundsätzlich nicht von der jährlichen Durchschnittsnote (Noten in allen Fächern) dispensiert, ausser mit Bewilligung des Schulinspektors.
 - müssen die Prüfungen in den Fächern, für welche die Jahresnote des letzten Unterrichtsjahres als Note für das Maturitätszeugnis oder das Diplom gilt, zwingend abgelegt werden.
- Auf Sekundarstufe I:
 - wird ein Schüler grundsätzlich nicht von der jährlichen Durchschnittsnote (Noten in allen Fächern) dispensiert, ausser mit Bewilligung des Schulinspektors.
 - Eine Dispens vom Jahresdurchschnitt ist auf ein Mal in den drei Jahren der Orientierungsschule für dasselbe Fach beschränkt und nur möglich:
 - ⇒ wenn das Fach nur über ein Semester lang unterrichtet wird.
 - ⇒ bei Fächern, die einmal pro Woche unterrichtet werden.
 - Eine Dispens vom Sportunterricht darf zwei Lektionen pro Woche nicht überschreiten. Diese Dispens ist nicht auf ein Schuljahr beschränkt.
 - Sonderwünsche sind an den Schulinspektor zu richten.

9. DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN (IM UND PSS)

- Bei fehlbarem Verhalten, eindeutig ungenügenden schulischen Leistungen oder nachweislichem Nachlassen der sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit kann die Schuldirektion folgende Massnahmen verhängen:
 - Schriftliche Verwarnung;
 - Zeitweilige Suspendierung von der Struktur;
 - Definitiver Ausschluss aus der Struktur.
- Im Übrigen unterliegen die Schüler den kantonalen Regeln über die Disziplinar-massnahmen der jeweiligen Schulstufe und der besuchten Schule.

10. RÜCKVERSETZUNG IN DIE GEWÖHNLICHE STRUKTUR

- Schüler in PSS auf Sekundarstufe I
Bei Aufgabe der sportlichen/künstlerischen Tätigkeit, bei ungenügendem sportlichen/künstlerischen Niveau gemäss Aufnahmekriterien oder Ausschluss aus der PSS kehrt der Schüler grundsätzlich für das nächste Schuljahr wieder in die Orientierungsschule seines Wohnortes zurück, sofern nichts anderes zwischen der Schule der Wohngemeinde und der Gastsschule vereinbart ist.
- Schüler in PSS auf Sekundarstufe II
Der Ausschluss aus der Studienrichtung, ein ungenügendes sportliches/künstlerisches Niveau gemäss Aufnahmekriterien oder die Aufgabe der sportlichen/künstlerischen Tätigkeit im Verlauf der ersten zwei Jahre hat zur Folge, dass der Schüler, im Prinzip am Ende des Schuljahres, in die gewöhnliche Schulstruktur zurückkehrt. Wenn der Schüler die ersten zwei Jahre bestanden hat, besteht die Möglichkeit, die Ausbildung in der PSS zu Ende zu führen.
- Lernende
Nach Rücksprache mit dem Ausbildungsbetrieb wird von der Dienststelle für Berufsbildung über eine Anpassung der Dauer der praktischen Ausbildung entschieden.

11. FINANZIELLE ASPEKTE

11.1. IM auf Sekundarstufe I

- Pädagogische Unterstützungsmassnahmen
Je nach Bedarf des Sportlers oder Künstlers und gestützt auf die Schulorganisation, können diesen Schülern auf vorgängiges schriftliches Gesuch der Schuldirektion an die Dienststelle für Unterrichtswesen pädagogische Unterstützungsmassnahmen gewährt werden. Sie können bis zu maximal 30 Lektionen pro Schüler pro Schuljahr, aber bis zu maximal 60 Lektionen pro Schule pro Schuljahr betragen. In jedem Fall wird die Stellungnahme der SKA-Kommission und des Kreisschulinspektors verlangt und eine Gruppierung der betroffenen Schüler angestrebt. Die Lehrpersonen, die mit der Erteilung der pädagogischen Unterstützungsmassnahmen betraut sind, werden maximal zum Stundentarif von 50 Franken pro Lektion à 45 Minuten subventioniert.
- Koordinationslektionen
Auf vorgängigen schriftlichen Antrag der Direktion an die Dienststelle für Unterrichtswesen können den Schulen gemäss nachfolgendem Prinzip Entlastungsstunden gewährt werden, um die Koordinierung der IM zu gewährleisten: eine wöchentliche Lektion für zehn Schüler mit SKA-Status (ab dem fünften Schüler auf die höhere Einheit aufgerundet).

11.2. IM auf Sekundarstufe II

- Pädagogische Unterstützungsmassnahmen
Je nach Bedarf des Sportlers oder Künstlers und gestützt auf die Schulorganisation, können diesen Schülern auf vorgängiges schriftliches Gesuch der Schuldirektion an die Dienststelle für Unterrichtswesen oder Dienststelle für Berufsbildung pädagogische Unterstützungsmassnahmen gewährt werden. Sie können bis zu maximal 30 Lektionen pro Schüler pro Schuljahr, aber bis zu maximal 60 Lektionen pro Schule pro Schuljahr betragen. In jedem Fall wird die Stellungnahme der SKA-Kommission verlangt und eine Gruppierung der betroffenen Schüler angestrebt. Die Lehrpersonen, die mit den pädagogischen Unterstützungsmassnahmen betraut sind, werden zum Stundentarif von 70 Franken pro Lektion à 45 Minuten entschädigt.

11.3. PSS auf Sekundarstufe I

- Subvention
Das Departement stellt den PSS der Orientierungsschulen einen Basisbeitrag von 10'000 Franken und einen zusätzlichen Betrag von 300 Franken pro Schüler für Nachhilfeunterricht zur Verfügung. Das Departement erstattet die effektiven Kosten zurück, aber maximal bis zur Höhe des vorgesehenen Subventionsbetrags. Die Schüler der PSS-Struktur werden grundsätzlich nicht in das begleitete Studium der Schule integriert.
- Koordinationslektionen
Um die Koordination der PSS sicherzustellen, werden den Schulen gemäss nachfolgendem Prinzip Entlastungsstunden gewährt: eine wöchentliche Lektion für zehn Schüler (aufgerundet auf die höhere Einheit ab dem fünften Schüler).
- Eröffnung von Klassen
Je nach Auswirkungen auf die Eröffnung von zusätzlichen Klassen behält sich das Departement das Recht vor, die Aufnahme von zusätzlichen Schülern zu begrenzen. Die PSS liefern dem Departement ihre Planungen bezüglich der Anzahl Klassen unter Berücksichtigung der gemeldeten Sportler/Künstler zum Zeitpunkt der allgemeinen Schulorganisation.
- Transport und Schulgeld
Laut den geltenden Gesetzesgrundlagen übernimmt die Wohngemeinde der Jugendlichen die Transportkosten vom Wohnort bis zur PSS. Das Schulgeld wird zwischen der Wohnortgemeinde der Jugendlichen und der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes mit einer PSS aufgeteilt.

11.4. PSS auf Sekundarstufe II

- Eröffnung von Klassen
Das Departement bewilligt pro Schuljahr die Eröffnung von maximal einer Klasse für Sportler und Künstler an der ECCG von Martinach und zwei Klassen am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig (eine deutsch- und eine französischsprachige Klasse).
- Koordinationslektionen
Um die Koordination der PSS sicherzustellen, werden den Schulen gemäss nachfolgendem Prinzip Entlastungsstunden gewährt: Eine wöchentliche Lektion für zehn Schüler (aufgerundet auf die höhere Einheit ab dem fünften Schüler).

11.5. Abrechnung

Eine Abrechnung mit detaillierten Angaben über die Verwendung der Beiträge inklusive der Belege (Rechnungen, Entschädigungen) und den Zahlungsnachweisen ist durch die Schulleitung zu erstellen und der zuständigen Dienststelle am Ende jedes Schuljahres zuzustellen.

12. ROLLE UND VERANTWORTUNGEN DER VERSCHIEDENEN PARTNER

12.1. SKA-Kommission

- Die SKA-Kommission wird vom Staatsrat ernannt.
- Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Dienststelle für Unterrichtswesen übernommen.
- Die kantonale SKA-Kommission wird vom Departement mit der Anwendung des Konzepts des Staatsrates und der Verwaltung der SKA-Strukturen beauftragt.
- Die SKA-Kommission ist das Referenzorgan für alle mit der SKA-Struktur zusammenhängenden Fragen.

- Sie entscheidet, ob SKA-Strukturen für Schüler angewendet werden oder nicht (IM oder PSS).
- Sie validiert die Aufnahmekriterien für die SKA-Strukturen, die von den Sportverbänden bzw. künstlerischen Ausbildungsstätten vorgeschlagen werden und teilt diese den Schuldirektionen vor Beginn des Schuljahres mit.
- Sie gewährleistet die Kommunikation mit den verschiedenen Partnern durch Informationsveranstaltungen.
- Die Kommission kann, bei Bedarf, nebst den Direktoren, den Vertretern der Sportverbände oder der künstlerischen Ausbildungsstätten auch externe Experten oder andere Fachpersonen beiziehen oder einberufen.

12.2. Schuldirektionen

- Schuldirektionen, die in ihrem Betrieb SKA-Schüler haben:
 - arbeiten mit der Dienststelle für Unterrichtswesen oder der Dienststelle für Berufsbildung zusammen;
 - informieren die Lehrpersonen über den Status der betreffenden Schüler;
 - organisieren und verwalten die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten;
 - evaluieren regelmässig die Leistungen der Schüler, in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

12.3. Sportverbände und/oder Vereine

- Die Sportverbände und/oder Vereine:
 - arbeiten in erster Linie mit der SKA-Kommission und ebenfalls mit den Schuldirektionen zusammen;
 - schlagen der SKA-Kommission Aufnahmekriterien für die SKA-Strukturen zur Validierung vor;
 - stellen qualifizierte Trainer, weitere Betreuer sowie sportlichen Installationen bereit, welche auf die Bedürfnisse der Jugendlichen zugeschnitten sind;
 - arbeiten mit den Schulen zusammen, um die Trainingsstunden zu definieren, die es den jungen Sportlern ermöglichen, die schulischen Anforderungen zu erfüllen;
 - ernennen verantwortliche Personen für die Verbindung mit dem Departement und den Schulen;
 - schlagen Kandidaten vor und geben Vormeinungen ab;
 - informieren die Partner über die Sportstrukturen, die Planung der Trainings, Lager und Wettkämpfe;
 - übernehmen die Verantwortung über die Sportler bei der Betreuung während der Schulzeit;
 - akzeptieren, dass die Sportler an besonderen Aktivitäten der Schule teilnehmen, wenn diese auf Trainingszeiten, Lager oder Wettkämpfe fallen und die Schule sie für notwendig befindet.

12.4. Künstlerische Ausbildungsstätten

- Die künstlerischen Ausbildungsstätten:
 - arbeiten in erster Linie mit der SKA-Kommission und ebenfalls mit den Schuldirektionen zusammen;
 - schlagen der SKA-Kommission Aufnahmekriterien für die SKA-Strukturen zur Validierung vor;
 - ernennen verantwortliche Personen für die Verbindung mit dem Departement und den Schulen;
 - schlagen Kandidaten vor und geben Vormeinungen ab;
 - informieren die Partner über die Strukturen;

- übernehmen die Verantwortung über die Schüler bei der Betreuung während der Schulzeit;
- akzeptieren, dass die Schüler an besonderen Aktivitäten der Schule teilnehmen, wenn diese auf Dispensstunden fallen und die Schule sie für notwendig befindet.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Einschulungsanfragen ausserhalb des Kantons

- Einschulungsanfragen ausserhalb des Kantons für Sportler und Künstler müssen mittels vollständig ausgefülltem Formular bei der Dienststelle für Unterrichtswesen oder der Dienststelle für Berufsbildung eingereicht werden. Sie werden nach folgenden kumulativen Bedingungen beurteilt:
 - Unmöglichkeit, eine vergleichbare sportliche oder künstlerische Struktur im Wallis zu besuchen;
 - und, grundsätzlich, im Besitz einer nationalen «Swiss Olympic Talents Card» sein.
- Die kantonale SKA-Kommission befindet über die Anfragen und unterbreitet der zuständigen Dienststelle Vorschläge.

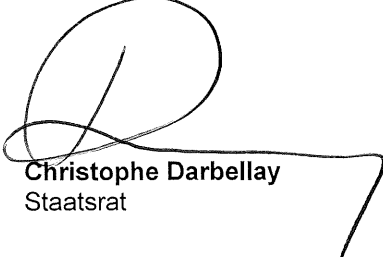
13.2. Aufnahme von Schülern aus anderen Kantonen

- Die Schulen können Schüler aus anderen Kantonen aufnehmen. Aufnahmegesuche für die obligatorische Schulzeit bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Wohnsitzkantons des Schülers. Die Aufnahmegesuche werden von den Schuldirektionen geprüft und von der SKA-Kommission auf Basis einer SKA-Strukturen-Aufnahmeakte behandelt.
- Die Verfahren für Schüler aus einem anderen Kanton sind in den verschiedenen interkantonalen Vereinbarungen geregelt.
- Bei einer beschränkten Anzahl der Plätze wird den Schülern Vorrang gewährt, deren gesetzlichen Vertreter im Wallis wohnhaft sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Strukturen des nationalen Leistungszentrums für Schneesport in Brig.

13.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten rückwirkend auf das Schuljahr 2021-2022 in Kraft.

Datum 30. September 2021



Christophe Darbellay
Staatsrat

Kopie an Dienststelle für Unterrichtswesen
 Dienststelle für Berufsbildung
 Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten
 Direktionen der Primar-, Orientierungs- und der Mittel- und Berufsfachschulen
 Betroffene Sportverbände und künstlerische Ausbildungsstätten
 Schulinspektoren